Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 24. Mai 2017 betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung von Emmen (22/17)

ÄNDERUNGSVORSCHLAG FÜR DIE 2. LESUNG

Art. 48 Finanz- und Grundstückgeschäfte

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz:
 - a) Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat oder den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b) Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 250'000.00 überschreiten;
- c) frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00 Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00, gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht übersteigen;
- d) gebundene Ausgaben;
- e) über Aufwände und Ausgaben für Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechte, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall Fr. 1'000'000.-- nicht übersteigt;
- f) über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten bis Fr. 150'000.--;
- g) über Vermietung und Verpachtung von Gemeinde-Liegenschaften.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte: